

Beitragsordnung für die Mitgliedschaft

im gemeinnützigen Verein „SoLaWi Niederrhein e. V.“

I Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 (Beiträge) der Satzung des SoLaWi Niederrhein e. V.

II. Solidaritätsprinzip

Die finanzielle Ausstattung des Vereins ist wesentliche Komponente zur satzungsgemäßen Arbeit und Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins. Sie wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang, pünktlich und eigenverantwortlich erfüllen.

Einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, folgen keine weiteren juristischen Schritte der Beitreibung, jedoch der Ausschluss aus dem Verein nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (vergl. § 3, Abs. 5 © der Satzung).

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Sie wird allen Mitgliedern umgehend übermittelt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil ihres Mitgliedsantrags. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Beiträge wird zukünftig durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab Beschluss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der gültigen Ordnung um ein weiteres Jahr.
2. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein individueller Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen; entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag ab dem und inklusive des aktuellen Monatsbeitrags fällig. Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs fällig.
5. Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren etc. des Vereins fallen gesonderte Kosten an, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
6. Folgende Beiträge werden erhoben:
 - Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder: 3,00 € (Jahressumme: 36,- €)
 - Monatsbeitrag für Fördermitglieder: Frei festlegbar, mind. 3,00 € (mind. Jahressumme: 36,- €)
 - Monatsbeitrag für ordentliche Mitglieder in Ausbildung, Studierende, ALG-II-Bezieher (jährl. Nachweis erforderlich): 1,50 € (Jahressumme: 18,- €)

Die Beiträge sind jährlich in Summe im Voraus innerhalb 14 Kalendertagen ab Eintritt fällig.